

Beitragssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 24. Juni 2020 zuletzt geändert am 15. März 2021

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2021, S. 14

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 22. April 2021

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 15. März 2021 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 23. März 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Beitragserhebung	2
§ 1 Beitrag	2
§ 2 Beitragshöhe	2
§ 3 Beitragsfreiheit für Studierende von Fernstudiengängen	2
§ 4 Fälligkeit	3
II. Abschnitt: Beitragserstattung	3
1. Unterabschnitt: Allgemeines	3
§ 5 Datenschutz	3
§ 6 Berichtspflicht	3
2. Unterabschnitt: Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrages	3
§ 7 Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrages	3
3. Unterabschnitt: Rückgabe des Semestertickets	4
§ 8 Beitragserstattung gegen Rückgabe des Semestertickets	4
4. Unterabschnitt: Kostenübernahme für das Semesterticket	4
§ 9 Berechtigung zur Kostenübernahme	4
§ 10 Umfang der Kostenübernahme	4
§ 11 Einnahmegrenze	5
§ 12 verfügbares Einkommen	5
§ 13 Einnahmen im Sinne dieser Satzung	5
§ 14 Abzugsfähige Ausgaben im Sinne dieser Satzung	6
§ 15 Vermögensgrenze	6
§ 16 Antragsverfahren	6
§ 17 Fehlerhafte Einreichung von Unterlagen	7
§ 18 Entscheidungsverfahren	7
§ 19 Widerspruch	8
§ 20 Haushaltsvorbehalt	8
III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
§ 21 Änderung der Beitragssatzung	8
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8
§ 23 Übergangsregelung	8

I. Abschnitt: Beitragserhebung

§ 1 Beitrag

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge zur Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag setzt sich zusammen aus
 1. einem Anteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz 1. Alternative des Hochschulgesetzes ermöglichen (Semesterticketbeitrag) bestehend aus
 - a) einem Beitrag zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Kiel und Umgebung (Stadtticket) und
 - b) einem Beitrag zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in weiteren Teilen Schleswig-Holsteins und Hamburgs (Landesweites Semesterticket),
 2. einem Anteil für Erstattungsleistungen im Einzelfall im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz 2. Alternative des Hochschulgesetzes (Erstattungskostenbeitrag) und
 3. einem Anteil zur Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Studierendenschaft (Semesterbeitrag).
- (3) Die Einnahmen aus dem Erstattungskostenbeitrag sind zweckgebunden und werden nur für Kostenübernahmen nach dem vierten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts dieser Satzung verwendet. In einem Haushaltsjahr nicht aufgewendete Mittel werden zweckgebunden in das folgende Haushaltsjahr übernommen.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2021 203,50€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 190,00€, dem Erstattungskostenbeitrag in Höhe von 1,25€ und dem Semesterbeitrag in Höhe von 12,25€.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2021/2022 141,50€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 128,00€, dem Erstattungskostenbeitrag in Höhe von 1,25€ und dem Semesterbeitrag in Höhe von 12,25€.
- (3) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2022 186,50€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 173,00€, dem Erstattungskostenbeitrag in Höhe von 1,25€ und dem Semesterbeitrag in Höhe von 12,25€.
- (4) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2022/2023 201,50€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 188,00€, dem Erstattungskostenbeitrag in Höhe von 1,25€ und dem Semesterbeitrag in Höhe von 12,25€.“

§ 3 Beitragsfreiheit für Studierende von Fernstudiengängen

- (1) Die Studierenden der Fernstudiengänge sind bezüglich des Semesterticketbeitrags beitragsfrei; sie erwerben kein Semesterticket. Ihr Beitrag beträgt entsprechend für das Sommersemester 2020 13,00€, für das Wintersemester 2020/2021 13,50€, für das Sommersemester 2021 13,50€ und für das Wintersemester 2021/22 13,50€.
- (2) Studierenden der Fernstudiengänge kann gegen Entrichtung des Semesterticketbeitrags auf Antrag ein Semesterticket (Stadtticket und landesweites Semesterticket) gewährt werden.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird am letzten Tag der Immatrikulations- beziehungsweise Rückmeldefrist fällig.
- (2) Die Studierendenschaft zieht den Studierendenschaftsbeitrag durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der fristgerechte Zahlungseingang beim Studentenwerk Schleswig-Holstein.

II. Abschnitt: Beitragserstattung

1. Unterabschnitt: Allgemeines

§ 5 Datenschutz

- (1) Im Rahmen dieser Satzung erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Wer im Rahmen dieser Satzung Einsicht in personenbezogene Daten erhält, wird vorher von der datenschutzbeauftragten Person des Allgemeinen Studierendenausschusses in den Umgang eingewiesen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Mit der Unterschrift unter dem Antrag bestätigt die antragsstellende Person ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung.

§ 6 Berichtspflicht

Der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses berichtet dem Studierendenparlament zu Beginn jedes Semesters über die gestellten Anträge des vorherigen Semesters. Der Bericht soll dabei

1. bezüglich der Erstattungen des gesamten Studierendenschaftsbeitrages Angaben über die Zahl der gestellten und bewilligten Anträge und Widersprüche enthalten,
2. bezüglich der Erstattung des Semesterticketbeitrags gegen Rückgabe des Semestertickets Angaben über die Zahl der gestellten und bewilligten Anträge und Widersprüche aufgeschlüsselt nach den § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 enthalten und
3. bezüglich der Kostenübernahme für das Semesterticket Angaben über die Zahl der gestellten, der vollständig bewilligten, der teilweise bewilligten und der abgelehnten Anträge und Widersprüche, sowie Angaben zur Höhe der Erstattung insgesamt, zu der Erstattung für Widersprüche insgesamt und zum Umfang einer etwaigen Kürzung der Anträge wegen Erschöpfung der Haushaltsmittel enthalten.

2. Unterabschnitt: Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrages

§ 7 Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrages

- (1) Studierenden, die
 1. sich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters exmatrikulieren, exmatrikuliert werden oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, oder
 2. für das betreffende Semester beurlaubt sind,wird der Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag erstattet. Dem Antrag ist eine entsprechende Exmatrikulationsbescheinigung beziehungsweise ein Nachweis der Beurlaubung der Universität beizufügen.

- (2) Der Antrag für das jeweilige Semester ist bis zum 30. April (Sommersemester) bzw. 31. Oktober (Wintersemester) zu stellen. Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie eine verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat, gilt der Antrag als rechtzeitig eingegangen. Bei Exmatrikulationen kann der Antrag bis zum 31. März (Wintersemester) oder 30. September (Sommersemester) eingereicht werden, unter der Maßgabe, dass die Exmatrikulation spätestens im ersten Semestermonat (Oktober/April) erfolgte.
- (3) Über den Antrag und einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses.

3. Unterabschnitt: Rückgabe des Semestertickets

§ 8 Beitragserstattung gegen Rückgabe des Semestertickets

- (1) Studierenden, die
1. nach §§ 152 Abs. 5, 228 Abs. 1 SGB IX unentgeltlich zu befördern sind,
 2. aufgrund einer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können,
 3. sich nachweislich aus Studiengründen durchgehend mehr als 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten; vorzulegen ist eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung.
 4. ihren Semesterticketbeitrag an einer anderen schleswig-holsteinischen Hochschule an die dortige Studierendenschaft entrichten,
- wird auf Antrag der Semesterticketbeitrag gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (2) Der Antrag für das jeweilige Semester ist bis zum 30. April (Sommersemester) bzw. 31. Oktober (Wintersemester) zu stellen. Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie eine verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat, gilt der Antrag als rechtzeitig eingegangen, wenn er unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf des jeweiligen Semesters gestellt wird.
- (3) Über den Antrag und einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses.

4. Unterabschnitt: Kostenübernahme für das Semesterticket

§ 9 Berechtigung zur Kostenübernahme

- (1) Bei Vorliegen einer besonderen finanziellen Härte kann Studierenden auf Antrag der Semesterticketbeitrag ganz oder zum Teil erstattet werden.
- (2) Eine besondere finanzielle Härte liegt vor, wenn das verfügbare Einkommen unterhalb der Einnahmegrenze liegt und die Vermögensgrenze nicht überschritten wird.

§ 10 Umfang der Kostenübernahme

Liegen die Voraussetzungen nach § 9 vor, wird der Semesterticketbeitrag bis zum Sechsfachen der Höhe der Differenz zwischen der Einnahmegrenze und dem verfügbaren Einkommen erstattet; entspricht die Differenz einem Sechstel der Höhe des Semesterticketbeitrags oder übersteigt sie dieses, so wird der Semesterticketbeitrag vollständig erstattet.

§ 11 Einnahmegrenze

- (1) Die Einnahmegrenze beträgt Neunzig von Hundert des Bafög-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich eines Sechstels des Semesterticketbeitrags und der in § 5 RBEG für den jeweiligen Zeitraum festgesetzten Beträge für Innenausstattung, Haushaltsgeräte, -gegenstände und laufende Haushaltsführung sowie für Bildung. Für Familien sind die in § 6 RBEG festgesetzten Beträge entsprechend heranzuziehen.
- (2) Die Einnahmegrenze erhöht sich für
 1. werdenden Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche um siebzehn von Hundert des in § 28 des SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 und des RBEG festgesetzten Regelsatzes,
 2. Menschen mit Behinderung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach §§ 102 Absatz 1 Nr. 3 und § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB IX geleistet wird, um Fünfunddreißig von Hundert des in § 28 SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 SGB XII und des RBEG festgesetzten Regelsatzes und
 3. für jedes eigene Kind um das 1,4-Fache des in § 28 SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 SGB XII und des RBEG festgelegten Regelsatzes.

§ 12 verfügbares Einkommen

Das verfügbare Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen im Sinne dieser Satzung abzüglich der abzugsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Satzung.

§ 13 Einnahmen im Sinne dieser Satzung

- (1) Für die Berechnung der Einnahmen nach dieser Satzung sind nur die tatsächlichen Einnahmen des antragstellenden Haushalts im Antragsmonat und den zwei vorhergehenden Monaten maßgeblich.
- (2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, ihre Einnahmen- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen. Bei nicht getrenntlebenden Ehepartnerschaften oder Lebenspartnerschaften sind die Einnahmen und das Vermögen beider in Partnerschaft lebenden Personen zu berücksichtigen.
- (3) Anzurechnende monatliche Einnahmen sind:
 1. das Einkommen der antragstellenden Person;
 2. Stipendien, Studienkredite und sonstige Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen;
 3. Staatliche oder halbstaatliche Leistungen (z.B. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Wohngeldgesetz und der gesetzlichen Rentenversicherungen, das Elterngeld und Erziehungsgeld);
 4. Unterhaltsleistungen sowie Taschengeld und regelmäßige finanzielle Zuwendungen;
 5. Kapitaleinkünfte;
 6. Kindergeld, sofern es der antragstellenden Person für sich selbst ausgezahlt wird.
- (4) Die antragstellende Person hat in angemessenem Umfang zur Entlastung ihrer finanziellen Situation beizutragen. Hinderungsgründe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere der Erziehung von Kindern unter drei Jahren, chronische Krankheiten und körperlich Behinderungen und/oder psychische Beeinträchtigungen werden nach billigem und pflichtgemäßem Ermessen von den Antragsbearbeitenden anerkannt.
- (5) Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenlebende Personen werden zu einem gemeinsamen Antrag zusammengefasst. In diesem Fall sind sämtliche Nachweise über die Einnahmen

und abzugsfähigen Ausgaben beider in Partnerschaft lebenden Personen zu erbringen. Die Einnahmegrenzen werden addiert.

- (6) Voll angerechnet werden im Fall von Absatz 3 Nr. 4 Unterhaltsleistung an die antragstellende Person durch Eltern, geschiedene oder getrenntlebende Partnerschaften oder durch andere Personen. Ausgenommen hiervon sind Unterhaltsleistungen von Vätern und Müttern, die mit im Haushalt der antragstellenden Person lebenden Kinder für die Kinder.
- (7) Bei Studierenden, die bei zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltsverpflichteten Person leben, wird widerleglich vermutet, dass diese Unterhaltsleistungen in Form von Geld- oder Sachleistungen in voller Höhe der Einnahmegrenze nach § 11 dieser Satzung erhalten.

§ 14 Abzugsfähige Ausgaben im Sinne dieser Satzung

Von den Einnahmen abzugsfähige Ausgaben sind:

- 1. die Kaltmiete,
- 2. die Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung anteilig an den Gesamtjahreskosten,
- 3. der Beitrag für nach dem Sozialgesetzbuch vorgeschriebene Versicherungen,
- 4. unvorhergesehene, unverschuldete Sonderausgaben und sonstige individuelle Belastungen, die nicht hinreichend durch die Einnahmegrenze des § 11 dieser Satzung dargestellt werden und
- 5. laufende Raten und Zinslasten von Krediten und Darlehen zur Studienfinanzierung.

Das Vorliegen der Ausgaben ist auf geeignete Weise nachzuweisen und zu begründen.

§ 15 Vermögensgrenze

- (1) Die Vermögensgrenze beträgt das Sechsfache der unter §14 angegebenen Kaltmiete zuzüglich des Sechsfachen der Einnahmegrenze aus §11.

Sie erhöht sich

- 1. für die im Haushalt der antragstellenden Person lebende Ehepartnerschaft oder Lebenspartnerschaft und
 - 2. für jedes im Haushalt der antragstellenden Person lebende Kind der antragstellenden Person um den in § 29 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 Bafög festgesetzten Betrag
- (2) Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige Rechte.

§ 16 Antragsverfahren

- (1) Anträge sind schriftlich bis zum 1. September für das folgende Wintersemester und 1. März für das folgende Sommersemester beim Allgemeinen Studierendenausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen. Für antragstellende Personen, die bei Fristablauf noch nicht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikuliert waren, verlängert sich die Frist bis zum Ende des Folgemonats (Antragseinreichungsfrist).
- (2) Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie eine verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat, gilt der Antrag als rechtzeitig eingegangen, wenn er unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf desjenigen Semesters, für den der Antrag gestellt wird, eingereicht wird.

- (3) Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der AStA-Vorstand erstellt zusammen mit der Härtefallkommission ein zu verwendendes Antragsformular unter Angabe der zu erbringenden Nachweise und gibt dieses dem Studierendenparlament zur Kenntnis.
- (4) Der Antrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden. Ein Nachweis der Vollmacht ist beizufügen.

§ 17 Fehlerhafte Einreichung von Unterlagen

- (1) Fehlende Angaben und Nachweise soll die Härtefallkommission einmalig per E-Mail an die stu-Mail-Adresse nachfordern. Werden die Angaben oder Nachweise nicht binnen zwei Wochen nachgereicht, gelten sie als nicht erbracht.
- (2) Wurden Angaben oder Nachweise, die für die Feststellung der Erstattungsberechtigung erforderlich sind, endgültig nicht erbracht und sind sie der Härtefallkommission nicht bekannt, so ist der Antrag abzulehnen.
- (3) Wurden Angaben oder Nachweise, die für die Feststellung der Erstattungshöhe erforderlich sind, endgültig nicht erbracht und sind sie der Härtefallkommission nicht bekannt, so gilt der Sachverhalt als so vorliegend, wie es für die antragstellende Person am ungünstigsten ist.
- (4) Macht die antragstellende Person glaubhaft, einen Nachweis im Sinne der Absätze 2 und 3 nicht erbringen zu können, kann die Härtefallkommission nach billigem und pflichtgemäßem Ermessen andere Arten von Nachweisen akzeptieren.
- (5) Macht die antragstellende Person falsche Angaben und bestehen Tatsachen, die darauf hinweisen, dass dies vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt, ist der Antrag abzulehnen.

§ 18 Entscheidungsverfahren

- (1) Über die Erstattung entscheidet der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses auf Vorschlag der nach § 18a der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Organisationssatzung) eingerichteten Härtefallkommission. Über Anträge, die nach der Antragseinreichungsfrist eingehen, entscheidet der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Die Härtefallkommission nimmt zum 1. September bzw. zum 1. März ihre Arbeit auf. Sie soll dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses ihre Vorschläge spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Antragseinreichungsfrist unterbreiten, der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses soll binnen zwei Wochen über die Vorschläge entscheiden.
- (3) Soweit nicht das Antragsvolumen ersichtlich unterhalb des Betrags der für die Erstattung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel liegt, erfolgt eine Bescheidung der eingegangenen Anträge erst, nachdem der Umfang der Kostenübernahme aller innerhalb der Antragseinreichungsfrist nach § 16 Abs. 1 S. 1 gestellten Anträge ermittelt worden ist.
- (4) Die Härtefallkommission und der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses berücksichtigen zu Gunsten der Antragstellenden auch besondere Belastungen der Antragstellenden, welche durch unvorhergesehene Ereignisse hervorgerufen wurden und die nicht in den Einnahme-Ausgabe-Berechnungen widerspiegelt werden können. Eine ausführliche Begründung durch die Antragstellenden ist erforderlich.

§ 19 Widerspruch

Gegen die Entscheidung kann binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 20 Haushaltsvorbehalt

- (1) Auf eine Erstattung besteht kein Rechtsanspruch; eine Erstattung nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, insbesondere der Einnahmen aus dem Erstattungskostenbeitrag.
- (2) Reichen die für das jeweilige Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, so sind sie auf alle bewilligten Anträge im Verhältnis zum jeweiligen Erstattungsbetrag aufzuteilen.

III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Änderung der Beitragssatzung

Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Abweichend hiervon können Änderungssatzungen zu dieser Satzung, die nur die §§ 2 und 3 dieser Satzung betreffen, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Beitragserhebung zum Wintersemester 2020/2021. Zugleich tritt die vom Studierendenparlament am 14. Juli 2016 beschlossene und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 06. September 2016, am 07. September 2016 erlassene Beitragssatzung in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Auf Beitragserhebungs- und -erstattungsverfahren bezüglich Beiträgen zum Sommersemester 2020 oder zu vorherigen Semestern findet die Beitragssatzung in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Erstattungsanträge bezüglich Beiträgen zum Sommersemester 2020 oder vorherigen Semestern sind bis zum 31.12.2020 zu stellen, soweit sich aus der jeweils gültigen Satzung kein früherer Zeitpunkt ergibt; nach dem 31.12.2020 gestellte Anträge sind in jedem Falle als verfristet abzulehnen.

Kiel, der 15. März 2021

Julia Schmidtke

Johnny Schwausch

(Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel)